

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

#### **Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten im Bußgeldverfahren**

(Bußgeldaktenübermittlungsverordnung – BußAktÜbV)

##### **A. Problem und Ziel**

§ 110a Absatz 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sieht vor, dass Akten bei Gerichten und Behörden elektronisch geführt werden können. Ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (vergleiche Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208).

Die Strafprozessordnung (StPO), die für die elektronische Aktenführung im Bußgeldverfahren als Vorbild dient, unterscheidet zwischen der Führung und Übermittlung elektronischer Akten (§ 32 StPO) und der Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 32b StPO). Im Strafverfahren werden elektronische Strafakten in der Regel erst von der Staatsanwaltschaft angelegt. Die Polizeien als Ermittlungsbehörden führen keine (Justiz-) Strafakten in diesem Sinne und sollen ihre Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft und den Gerichten als elektronische Dokumente nach § 163 Absatz 2 Satz 1 und § 32b Absatz 3 Satz 1 StPO übermitteln.

Im Unterschied hierzu wird das Verfahren im Bußgeldverfahren bis zum Erlass des Bußgeldbescheides und in der Vollstreckung von der gesetzlich mit den Aufgaben einer Bußgeldbehörde betrauten Verwaltungsbehörde durchgeführt. Die Verwaltungsbehörden, zu denen auch die Polizei gehören kann, legen folglich die Bußgeldakten an. Häufig kommt es gar nicht zu einer Beteiligung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die auf der Grundlage des § 110a Absatz 2 Satz 1 OWiG erlassene Bundesbußgeldaktenführungsverordnung bestimmt insoweit, dass für Bußgeldakten, die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten geführt werden, dieselben Grundsätze gelten wie für Strafakten. Für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden ist hingegen bestimmt, dass die für das Strafverfahren bei der elektronischen Aktenführung geltenden Maßgaben lediglich dem Grunde nach befolgt werden sollen; es sind also auch Abweichungen von der Struktur und dem Format der Strafakte zulässig. Ähnlich wie im Strafverfahren kann die Polizei auch im Bußgeldverfahren gemäß § 53 OWiG als Ermittlungsorgan der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Staatsanwaltschaft tätig werden. In diesen Fällen führt die Polizei keine eigenständigen Bußgeldakten, sondern Ermittlungsvorgänge, die den Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten als elektronische Dokumente nach der Dokumentenerstellungs- und übermittlungsverordnung zu übermitteln sind.

Unabhängig davon, wie und von wem die elektronischen Bußgeldakten konkret geführt werden, sind einheitliche Standards erforderlich, nach denen die Aktenübermittlung zwischen den aktenführenden Behörden untereinander und den Behörden und Gerichten erfolgen kann.

## **B. Lösung**

Die Bundesregierung bestimmt nach § 110a Absatz 3 Satz 1 OWiG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten gelten.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten im Bußgeldverfahren**

### **(Bußgeldaktenübermittlungsverordnung – BußAktÜbV)**

Vom ...

Auf Grund des § 110a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Übermittlung elektronisch geführter Bußgeldakten

1. der Verwaltungsbehörden, soweit sie als Bußgeldbehörden tätig sind;
2. der Staatsanwaltschaften;
3. der Gerichte.

#### **§ 2**

##### **Übermittlung elektronischer Akten**

(1) Elektronische Akten sollen elektronisch übermittelt werden, wenn die empfangende Stelle die Akten elektronisch führt. Führt die empfangende Stelle noch keine elektronischen Akten, sind elektronische Dokumente vor der Übermittlung nach Maßgabe des § 32e der Strafprozessordnung in die Papierform zu übertragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Staatsanwaltschaften und Gerichte, welche die Akten elektronisch führen, Akten auch dann als elektronische Akten an andere aktenführende Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften oder Gerichte übermitteln, wenn diese die Akten noch in Papierform führen.

(3) Der elektronischen Akte soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigefügt werden, der den nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht. Er soll mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung der aktenführenden Behörde oder des Gerichts;
2. sofern bekannt, das bußgeldbehördliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Aktenzeichen des Verfahrens;

3. sofern bekannt, Vorgangsnummern zugrundeliegender polizeilicher Ermittlungsvorgänge;
4. die Bezeichnung der betroffenen Personen; bei Verfahren gegen Unbekannt anstelle der Bezeichnung der betroffenen Personen die Bezeichnung „Unbekannt“ sowie, sofern bekannt, die Bezeichnung der geschädigten Personen;
5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der diese Akten führenden Stelle;
6. die Information darüber, ob die Aktenführung an die empfangende Stelle abgegeben werden soll oder nur eine Kopie der elektronischen Akte übersandt wird.

(4) Können Verwaltungsbehörden, wenn diese als Bußgeldbehörden tätig sind, elektronische Akten nicht nach den Absätzen 1 und 2 elektronisch übermitteln, gelten für die Form der Übermittlung §§ 2 und 3 Absatz 3 der Dokumentenerstellungs- und Übermittlungsverordnung entsprechend.

### § 3

#### **Übergang der Aktenführung**

(1) Zur Abgabe der Aktenführung wird die elektronische Akte mit einem Übernahmeersuchen übermittelt.

(2) Bei der abgebenden Stelle darf die elektronische Akte ab dem Zeitpunkt der Übermittlung nicht mehr als führende Akte fortgeschrieben werden; dies gilt vorbehaltlich einer Ablehnung der Übernahme durch die empfangende Stelle. Die Abgabe ist erst vollzogen, wenn ein Strukturdatensatz von der empfangenden an die abgebende Stelle mit der Information darüber, dass die Aktenführung übernommen wurde, zurückgesendet wurde. Ist die Übersendung eines Strukturdatensatzes technisch nicht möglich, genügt eine andere Form der Mitteilung.

(3) Mit vollzogener Abgabe darf bei der abgebenden Stelle, soweit erforderlich, nur noch eine Kopie der Akte verbleiben. Diese muss entsprechend gekennzeichnet sein und darf nicht mehr als führende Akte fortgeschrieben werden.

### § 4

#### **Übermittlungsweg**

(1) Die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten untereinander erfolgt über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden Protokollstandard, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

(2) Die Übermittlung elektronischer Akten kann auch über einen anderen Übermittlungsweg erfolgen, an den Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs eines Bundes- oder Landesministeriums zu diesem Zweck angeschlossen sind, wenn die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist. Übermittlungswege, die bereits eingerichtet sind, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin zulässig.

## § 5

### **Ersatzmaßnahmen**

Ist aus technischen Gründen eine Übermittlung nach § 4 vorübergehend nicht möglich, so ist die Übermittlung auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, zulässig. Auf Anforderung ist die elektronische Akte nachzureichen.

## § 6

### **Bekanntmachung technischer Anforderungen**

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Akten im Bundesanzeiger und auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekannt:

1. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;
2. die nach § 5 zulässigen physischen Datenträger.

(2) Die technischen Anforderungen sollen den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen. Die technischen Anforderungen können mit einer Mindestgültigkeitsdauer und einem Ablaufdatum versehen werden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach § 110a Absatz 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung können die Akten elektronisch geführt werden. Ab dem 1. Januar 2026 wird § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG die elektronische Aktenführung verbindlich vorschreiben. § 110a Absatz 3 Satz 1 OWiG ermächtigt die Bundesregierung insoweit, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards zu bestimmen.

Im Strafverfahren werden elektronische Strafakten in der Regel von der Staatsanwaltschaft angelegt. Im Unterschied hierzu wird das Verfahren im Bußgeldverfahren bis zum Erlass des Bußgeldbescheides und in der Vollstreckung von der gesetzlich mit den Aufgaben einer Bußgeldbehörde betrauten Verwaltungsbehörde durchgeführt. Die Verwaltungsbehörden legen folglich die Bußgeldakten an. Häufig kommt es gar nicht zu einer Beteiligung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die auf der Grundlage des § 110a Absatz 2 Satz 1 OWiG erlassene [Bundes/Landes]bußgeldaktenführungsverordnung bestimmt insoweit, dass für Bußgeldakten, die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten geführt werden, dieselben Grundsätze gelten wie für Strafakten. Für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden ist hingegen bestimmt, dass die für das Strafverfahren bei der elektronischen Aktenführung geltenden Maßgaben lediglich dem Grunde nach befolgt werden sollen; es sind also auch Abweichungen von der Struktur und dem Format der Strafakte zulässig.

Unabhängig davon, wie und von wem die elektronischen Bußgeldakten konkret geführt werden, sind einheitliche Standards erforderlich, nach denen die Aktenübermittlung zwischen den aktenführenden Behörden untereinander und den Behörden und Gerichten erfolgen kann. Diese sind Gegenstand dieser Verordnung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung regelt die für die Übermittlung elektronischer Akten in Bußgeldverfahren geltenden Standards und trifft Regelungen zur Abgabe der Aktenführung und zum Übermittlungsweg. Enthalten sind ferner Bestimmungen für die Übergangszeit, in der noch nicht alle aktenführenden Stellen die Akten elektronisch führen müssen. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Akten auch dann elektronisch zu übermitteln sind, wenn die empfangende Stelle die Akten noch in Papierform führt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ergibt sich aus § 110a Absatz 3 Satz 1 OWiG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, aus den Artikeln 9, 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung fördert und vereinfacht durch Festlegung allgemeingültiger Standards für die Übermittlung von elektronischen Akten die Digitalisierung des Bußgeldverfahrens. Zugleich werden dadurch verlässliche Parameter bestimmt, welche für die Entwicklung von IT-Komponenten erforderlich sind, die einen verlässlichen, sicheren und benutzerfreundlichen Austausch von elektronischen Akten zwischen den Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Bund und Ländern ermöglichen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die in dieser Verordnung gesetzten Standards fördern den Austausch elektronischer Akten im Bußgeldverfahren. Dies ermöglicht die Rationalisierung von Arbeitsabläufen, dient der schnellen Übermittlung von Akten und fördert auch die parallele Verfügbarkeit des Inhalts ganzer Bußgeldverfahren für mehrere Stellen. Die Verordnung fördert ferner die Barrierefreiheit, vereinfacht den Zugang und die Erschließung von Akten, führt zu einem reduzierten Papierverbrauch und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

### **5. Weitere Kosten**

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine eigenständige Evaluation der Verordnung ist nicht angezeigt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Übermittlung von elektronischen Akten im Sinne des § 110a Absatz 1 OWiG ist nur zwischen solchen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten möglich, die elektronische Bußgeldakten führen.

Aktenführende Stellen sind neben den als Bußgeldbehörden tätigen Verwaltungsbehörden die Gerichte des Bundes und der Länder, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Staatsanwaltschaften der Länder. Der Anwendungsbereich der Verordnung entspricht folglich dem Anwendungsbereich der Verordnungen des Bundes und der Länder gemäß § 110a Absatz 2 Satz 1 OWiG über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung in Bußgeldsachen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Verwaltungsvorgänge der Verwaltungsbehörden und Ermittlungsvorgänge der Polizei- und der Steuerfahndungsbehörden, die diese gemäß § 53 OWiG in ihrer Funktion als Ermittlungsorgane der Verwaltungsbehörden und Staatsanwaltschaften im Bußgeldverfahren führen. Soweit eine elektronische Bußgeldakte angelegt wurde und für weitere Ermittlungen von den Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung oder Gerichten an die Polizei oder die Steuerfahndung erneut übersandt wird, erfolgt dies als Aktenkopie. Weitere Ermittlungen und Ergänzungen zur Akte können dann wiederum als elektronische Dokumente gemäß § 110c OWiG in Verbindung mit § 32b Absatz 3 StPO an die Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder das Gericht zur dort geführten elektronischen Bußgeldakte übermittelt werden. Die Aktenkopien sind nach Erledigung des Ersuchens gemäß § 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 499 StPO unverzüglich zu löschen.

#### **Zu § 2 (Übermittlung elektronischer Akten)**

Die auf der Grundlage des § 110a Absatz 2 Satz 1 OWiG erlassene [Bundes/Landes]bußgeldaktenführungsverordnung bestimmt in § 2 Absatz 1 bis 3, dass für Bußgeldakten, die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten geführt werden, dieselben Grundsätze gelten wie für Strafakten. Insbesondere soll jede elektronische Akte eine Begleitdatei im Format XML erzeugen können, die es ermöglicht, die Akte an andere Stellen, die denselben XML-Standard unterstützen, zu übermitteln. Die empfangenden, diesen XML-Standard unterstützenden Stellen können dann die übersandte elektronische Akte automatisiert in ihre jeweiligen Aktenführungssysteme übernehmen. Nutzen unterschiedliche Stellen unterschiedliche XML-Begleitdateien, ist eine Umwandlung der XML-Begleitdatei in eine andere XML-Begleitdatei erforderlich („Mapping“). Diese Fälle der Aktenübermittlung mit entsprechender (kompatibler) Begleitdatei sind in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift niedergelegt.

Für die Aktenübermittlung im Bußgeldverfahren gelten daher für Gerichte und Staatsanwaltschaften auch dieselben Grundsätze wie im Strafverfahren, das heißt, die Akten sollen beziehungsweise können elektronisch übermittelt werden, unabhängig davon, ob die empfangende Stelle die Akten bereits in elektronischer Form oder noch in Papierform führt. Für Verwaltungsbehörden hingegen gilt, dass sie die Akten nur dann in elektroni-



scher Form übermitteln sollen, wenn die empfangende Stelle die Akten elektronisch führt. Sie müssen die Akten in die Papierform übertragen, wenn die empfangende Stelle noch Papierakten führt. Insoweit ist eine Parallele zur Dokumentenerstellungs- und übermittlungsverordnung gegeben.

Idealerweise können elektronische Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden in die Aktenführungssysteme der Justiz eingespeist und von diesen weiterverarbeitet werden. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn die Bußgeldbehörden Akten nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 bis 3 der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung führen und mit der Akte einen entsprechenden Begleitdatensatz übermitteln, der dem XJustiz-Standard entspricht und von den Justizsystemen unterstützt wird. Die Bußgeldbehörden sind jedoch nicht verpflichtet, Akten in dieser Form zu führen; auch wird dies praktisch nicht immer der Fall sein. Somit ist es denkbar, dass Verwaltungsbehörden Akten in Systemen führen, die nicht in der Lage sind, entsprechende XML-Begleitdateien zu erzeugen oder in denen die erzeugten XML-Begleitdateien nicht in einen anderen XML-Standard umgewandelt werden können. Für diese Fälle bestimmt Absatz 3, dass für die Form der Übermittlung die §§ 2 und 3 Absatz 3 der Dokumentenerstellungs- und übermittlungsverordnung entsprechend gelten.

### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 sollen elektronische Akten grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, wenn die empfangende Stelle die Akten elektronisch führt. Satz 1 konkretisiert die Regelung des § 110a Absatz 3 Satz 1 OWiG in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung dahingehend, dass es für die Frage, ob die Akten elektronisch geführt werden und folglich elektronisch zu übermitteln sind, auf den Standard der Aktenführung der empfangenden Staatsanwaltschaft, Bußgeldbehörde oder des Gerichts ankommt. Gemeint sind Akten im Sinne der Bußgeldaktenführungsverordnungen. Satz 2 stellt im Sinne der gesetzlichen Regelung klar, dass an Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche die Akten in Papier führen, Dokumente auch nur in Papierform zu übersenden sind. Für den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2025 gilt daher grundsätzlich, dass Dokumente elektronisch zu übermitteln sind, wenn die empfangende Stelle die Akten elektronisch führt und Dokumente in Papierform zu übermitteln sind, wenn die empfangende Stelle die Akten noch in Papierform führt. Für die absendende Stelle bedeutet dies, dass in den Fällen des Satzes 1 Dokumente in Papierform in die elektronische Form zu übertragen sind und in den Fällen des Satzes 2 umgekehrt elektronische Dokumente in die Papierform.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung soll Staatsanwaltschaften und Gerichte, die bereits vor dem 1. Januar 2026 die (Justiz-)Akten elektronisch führen, begünstigen. Nach Absatz 1 Satz 2 wären diese Stellen grundsätzlich verpflichtet, elektronische Dokumente in die Papierform zu übertragen, wenn sie Dokumente an andere aktenführende Stellen übermitteln, die Akten noch in Papierform führen. Absatz 2 Satz 1 stellt es Staatsanwaltschaften und Gerichten abweichend hiervon frei, Dokumente elektronisch oder in Papierform an andere aktenführende Stellen zu übersenden. Damit sollen die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die frühzeitig Akten elektronisch führen, nicht auch noch obligatorisch mit dem Ausdrucken elektronischer Dokumente als Auswirkung des Medienbruchs in der Übergangsphase befasst sein müssen. Umgekehrt bildet die Regelung einen Anreiz für aktenführende Stellen, die Papierakten führen, frühzeitig auf die elektronische Aktenführung umzustellen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die Begleitdatei, die mit der Akte versandt wird und auf der Empfängerseite die Weiterverarbeitung in dem das Format ebenfalls unterstützenden Aktensystem ermöglicht. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 enthält Min-

destinhalte, durch welche die automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten und die Zuordnung zu potentiell bereits enthaltenen Daten im empfangenden System ermöglicht werden soll; sie ist nicht abschließend. Die Vorschrift korrespondiert mit § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 4 der im Bußgeldverfahren entsprechend geltenden Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die für die dort genannten elektronischen Dokumente ebenfalls die Erstellung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes als Begleitdatei im Falle der Übermittlung vorsieht.

Die Angaben gemäß Satz 2 Nummer 1 bis 6 im Strukturdatensatz dienen allein dem zuvor genannten Zweck der Zuordnung und Weiterverarbeitung, sie können die in der Akte enthaltenen und für das Bußgeldverfahren inhaltlich relevanten Informationen nicht ersetzen. Für das Bußgeldverfahren maßgebend bleiben weiterhin die Angaben in der Akte selbst.

Die Bundesregierung gibt nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 die Definitions- oder Schemadata für strukturierte maschinenlesbare Datensätze, derer sich die Beteiligten bedienen sollen, bekannt.

#### **Zu Absatz 4**

Führen Verwaltungsbehörden Akten in Systemen beispielsweise ohne Repräsentate im Sinne der Bußgeldaktenführungsverordnungen der Länder und des Bundes nach § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Aktenführung, so richtet sich dennoch die Form der Übermittlung (zum Beispiel zu den zulässigen Formaten) nach § 2 und § 3 Absatz 3 der Dokumentenerstellungs- und Übermittlungsverordnung nach § 32b Absatz 5 Satz 1 StPO, die nach § 110c Satz 1 OWiG auch in Bußgeldverfahren Anwendung findet.

#### **Zu § 3 (Übergang der Aktenführung)**

Die Vorschrift trifft nähere Bestimmungen zum Übergang der Aktenführung. Damit soll vermieden werden, dass die elektronischen Akten von verschiedenen Stellen gleichzeitig fortgeschrieben werden und unterschiedliche Aktenversionen produziert werden. Bei der Führung von Akten in Papierform besteht diese Gefahr nur in geringem Maße, weil es regelmäßig nur ein Aktenexemplar gibt und das Anlegen von Aktendoppeln aufwendig ist. Elektronische Akten hingegen sind ihrer Natur entsprechend sehr leicht vervielfältigbar.

Für den Übergang der Aktenführung soll die abgebende Stelle ein Übernahmeersuchen an die empfangende Stelle übermitteln (Absatz 1). Bei der abgebenden Stelle darf die elektronische Akte ab dem Zeitpunkt der Übermittlung nicht mehr als führende Akte fortgeschrieben werden; dies gilt vorbehaltlich einer Ablehnung der Übernahme durch die empfangende Stelle. Die empfangende Stelle bestätigt die Übernahme durch Rücksendung einer Begleitdatei oder, soweit dies technisch nicht möglich ist, durch Rücksendung einer sonstigen Mitteilung, aus der sich die Bestätigung der Übernahme ergibt, etwa ein einfaches Dokument im Format PDF (Absatz 2). Bei der abgebenden Stelle darf nach vollzogener Abgabe der Aktenführung lediglich eine Kopie verbleiben und auch dies nur, soweit dies für weitere Verfahrenszwecke erforderlich ist (Absatz 3). Die Aktenkopie muss als solche gekennzeichnet sein und darf nicht als führende Akte fortgeschrieben werden. Dies ist so weit wie möglich technisch sicherzustellen. Bei Abgabe der Aktenführung ist die Vorgabe aus § 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 499 StPO und die damit gegebenenfalls einhergehende Löschverpflichtung zu beachten.

Bestätigt die empfangende Stelle die Übernahme der Aktenführung nicht, verbleibt diese bei der abgebenden Stelle. Es wird sich anbieten, der abgebenden Stelle die Ablehnung der Übernahme mitzuteilen.

Die Regelung gilt sowohl für den vollständigen als auch den teilweisen Übergang der Aktenführung.

#### **Zu § 4 (Übermittlungsweg)**

In Absatz 1 wird bestimmt, dass für die Übersendung elektronischer Akten das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach zu nutzen ist. Die Vorschrift korrespondiert mit § 5 der im Bußgeldverfahren entsprechend geltenden Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die für die dort genannten elektronischen Dokumente ebenfalls die Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach vorsieht. Der Protokollstandard OSCI (Online Services Computer Interface) beziehungsweise ein Protokollstandard, der diesen ersetzt, gewährleistet, dass die Kommunikation über das besondere elektronische Behördenpostfach Ende-zu-Ende-verschlüsselt erfolgt.

Absatz 2 lässt darüber hinaus alternative Übermittlungswege zu, soweit die näher bestimmten Standards eingehalten werden und sowohl Sender als auch Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs eines Ressorts (zum Beispiel Justiz) zur Übermittlung angeschlossen sind. Dies soll gewährleisten, dass bereits vorhandene oder in der Entstehung befindliche Strukturen zur Übersendung elektronischer Akten weiterhin genutzt werden können. Die Einschränkung, dass ein Anschluss der Beteiligten zum Zweck der Übermittlung gegeben sein muss, bedeutet, dass eine Entscheidung der zuständigen Behörde, Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts vorliegen muss, dass der vorhandene Zugang der Übermittlung elektronischer Dokumente dienen soll. Eine entsprechende Widmung durch einen individuellen Nutzer reicht nicht aus. Ermöglicht werden soll mit dieser Vorschrift beispielsweise auch eine einfachere Übermittlung der elektronischen Akten, soweit die Daten von Absender und Empfänger sich innerhalb eines Rechenzentrums befinden, welches für den Geschäftsbereich eines Ressorts betrieben wird. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll – jedenfalls für die Übergangsphase bis zur verpflichtenden elektronischen Aktenführung und -übermittlung - vermeiden, dass bereits erprobte Übermittlungswege innerhalb eines Ressorts nicht mehr genutzt werden können.

#### **Zu § 5 (Ersatzmaßnahmen)**

Eine elektronische Übermittlung elektronischer Akten ist nur möglich, wenn die in § 4 bezeichneten Übermittlungswege betriebsbereit sind. Hier können sich Störungen unterschiedlicher Art ergeben, die das Funktionieren einer effektiven Rechtspflege beeinträchtigen. Für solche Fälle sieht § 5 – vergleichbar mit § 6 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung – vor, dass elektronisch erstellte Akten im Einzelfall auch in Papierform oder auf einem physischen Datenträger übermittelt werden können. Nähere Einzelheiten zum physischen Datenträger sind in § 6 geregelt. Da diese Form der Übermittlung nur ein Provisorium sein soll, ist vorgesehen, dass ihre Bestandteile alsbald nach Behebung der Störung in die elektronische Form übertragen werden oder die Übermittlung auf Anforderung der empfangenden Stelle in elektronischer Form nachgeholt wird.

#### **Zu § 6 (Bekanntmachung technischer Anforderungen)**

Die Vorschrift korrespondiert mit § 7 der im Bußgeldverfahren entsprechend geltenden Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung. Anders als dort werden in der hiesigen Verordnung nur die Anforderungen an die Begleitdatei bei einer Übermittlung der elektronischen Akte und die zulässigen physischen Datenträger im Falle von Ersatzmaßnahmen bestimmt.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 werden die technischen Einzelheiten, die einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen und sich daher nicht für die Regelung im Wege der Verordnung eig-

nen, abschließend aufgezählt und von der Bundesregierung im Bundesanzeiger und in dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekanntgemacht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger gewährleistet, dass die Bekanntmachungen dauerhaft archiviert werden und auch nach Änderungen der Bekanntmachungen verfügbar bleiben.

Die Bekanntmachungen werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die zusätzliche Veröffentlichung im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder soll einen möglichst weitreichenden Verbreitungsgrad der Bekanntmachungen gewährleisten und einen einfachen und kostenfreien Zugang für alle mit der Entwicklung entsprechender IT-Lösungen befassten Personen ermöglichen.

Die Versionen der zulässigen Dateiformate ändern sich bisweilen innerhalb kurzer Zeit. Wird eine neue Dateiversion eingeführt, kann diese zu Problemen bei der Datenverarbeitung und bei der Interoperabilität unterschiedlicher Aktenführungs- sowie Vorgangsbearbeitungssysteme führen. Um Rechtssicherheit über die zugelassenen Versionen zu schaffen, hat die Bundesregierung nach Absatz 1 Nummer 1 die Anforderungen an die Definitions- oder Schemadateien nach § 2 Absatz 2 bekanntzumachen. Absatz 1 Nummer 2 regelt die Bekanntmachung der zulässigen physischen Datenträger, mit denen im Falle einer Störung nach § 5 elektronische Akten ersatzweise übermittelt werden können.

#### **Zu Absatz 2**

Gemäß Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 bekanntgemachten Anforderungen in angemessener Weise den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigen. Es kann eine Mindestgültigkeitsdauer festgelegt werden, innerhalb welcher die bekanntgemachten technischen Anforderungen mindestens Anwendung finden.

#### **Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wird Bund und Ländern eine Vorbereitung der Pilotierung der elektronischen Aktenführung noch vor dem Termin zur verbindlichen elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ermöglicht.